

Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung) des Marktes Feucht

Vom 05. Februar 2009

Auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479) erlässt der Markt Feucht folgende Satzung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung legt die erforderliche Zahl von Stellplätzen und Garagen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen fest.
- (2) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet für genehmigungspflichtige, genehmigungsfrei gestellte sowie verfahrensfreie Garagen und überdachte bzw. nicht überdachte Stellplätze und deren Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2

Anzahl der Garagen und Stellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist, außer in den Fällen des Absatzes 2, für Wohngebäude (auch Einfamilienhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser) wie folgt zu ermitteln:

Wohnungen bis	50,00 m ² Wohnfläche	1,0 Stellplätze
Wohnungen bis	80,00 m ² Wohnfläche	1,5 Stellplätze
Wohnungen über	80,00 m ² Wohnfläche	2,0 Stellplätze

Dezimalstellen sind aufzurunden.

(2) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist in den Fällen der Nachverdichtung (Dachgeschossausbauten für zusätzlichen Wohnraum, Aufstockung von Gebäuden für zusätzliche Wohnnutzung und Anbauten für zusätzlichen Wohnraum) für Wohngebäude wie folgt zu ermitteln:

- Wohnungen bis	80,00 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz
- Wohnungen über	80,00 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze

(3) Im Übrigen ist die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze anhand der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) festzulegen.

§ 3

Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht

(1) Die Stellplatzpflicht kann durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde (Ablöse) erfüllt werden (Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO), wenn durch die Ablöse in der näheren Umgebung keine Verschlechterung der verkehrlichen und/oder immissionsrelevanten Situation zu befürchten ist und dies aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist oder die Realherstellung unmöglich ist. Der Bauherr kann nicht unabhängig vom Einverständnis des Marktes Feucht die Stellplatzablösung statt der Realherstellung wählen.

(2) Die Prüfung, ob eine Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO zugelassen wird, erfolgt durch den Markt Feucht. Der Bauherr hat dies vor Erteilung der Baugenehmigung schriftlich beim Markt Feucht zu beantragen.

(3) Im Falle der Ablösung der Stellplatz- und Garagenpflicht ist ein Ablösungsvertrag zwischen dem Bauherrn und dem Markt Feucht abzuschließen.

(4) Die Ablösesumme beträgt einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet 5.000 € je Stellplatz.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 16.02.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung) vom 05.04.2006 außer Kraft.